

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

16 (18.5.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Mai

1923

Inhalt.

Verordnungen: Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule. — Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz. — Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes.

Verordnungen.

Nr. C 3729. Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule.

Aufgrund des § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Großh. Oberschulrats vom 4. Dezember 1906 nachstehender Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule verkündet.

Der neue Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1923/24 in Kraft und gilt vorläufig für die Dauer von drei Jahren.

Im Schuljahr 1923/24 kann in allen zwei oder drei Jahrgängen der Fortbildungsschule der im Lehrplan für den ersten Jahrgang, im Jahre 1924/25 im zweiten und dritten Jahrgang der für den zweiten Jahrgang vorgesehene Unterrichtsstoff zur Behandlung gelangen.

Karlsruhe, den 17. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII^a Dr. Hellpach.

Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule.

A. Zweck und Umfang des Fortbildungsunterrichts.

„Die allgemeine Fortbildungsschule hat den Zweck, die in der Volksschule gepflegten religiös-sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sowie die in ihr erworbenen Kenntnisse als Grundlage für das Leben in Staat und Beruf zu festigen und weiter zu entwickeln.“ (§ 1 d. F.G.)

„Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll allgemein bildend und erzieherisch wirken und, ohne Fachunterricht zu sein, in enge Beziehung zu dem Berufs- und Gemeinschaftsleben der Schüler treten. Bei den Mädchen hat er vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau

im Haus und selbständigen Erwerb zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen.“ (§ 12 d. F.G.)

„Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Rechnen und Lebenskunde.

Dazu kommen:

für Knaben: Turnen,

für Mädchen: Hauswirtschaftslehre mit Pflege des Kleinkindes.

Wenn die gesetzliche Mindeststundenzahl überschritten wird, kann der Unterricht durch statutarische Bestimmung noch auf andere Unterrichtsfächer ausgedehnt werden.“ (§ 13 d. F.G.)

B. Allgemeine Richtlinien und Winke.

Der Lehrplan will die Stoffe, die in der Fortbildungsschule allgemein zur Behandlung gelangen sollen, nur andeuten. Es ist Aufgabe des Lehrers, für seinen Wirkungskreis im Rahmen dieser Andeutungen das auszuwählen, was für die berufliche, staatsbürgerliche und persönliche Erziehung und Bildung seiner Schüler von Bedeutung ist. Bei der Auswahl des Stoffes ist außerdem noch zu beachten, daß sich der gesamte Unterricht auf heimatlischer Grundlage aufbauen und ein heimatisches Gepräge tragen soll. Von den Stoffgebieten, die nicht unmittelbar in der Heimat wurzeln, sind jene zu bevorzugen, welche die engsten Beziehungen zur Heimat und zum Berufe der Schüler haben.

Bei der Anordnung des Stoffes für die unterrichtliche Behandlung im Laufe des Schuljahres ist nicht die im Lehrplan eingehaltene Reihenfolge maßgebend, sondern es bleibt dem Lehrer überlassen, den Stoff so anzuordnen und zu gruppieren, wie es die Verhältnisse der Schule und die Forderungen einer sachgemäßen Methodik verlangen.

Systematische Wiederholungen und Einprägungen sind in der Fortbildungsschule im allgemeinen nicht vorzunehmen,

dagegen muß der methodische Aufbau derart sein, daß grundlegende und praktisch bedeutsame Stoffe öfters wiederlehren, wenn auch in anderer Verbindung und Verknüpfung, um immer wieder aufs Neue geübt und besprochen werden zu können, bis die erforderliche Klarheit und Sicherheit erzielt ist.

Bei allen Arbeiten, Übungen und Versuchen innerhalb und außerhalb der Schule hat der Schüler selbst Hand anzulegen. Dabei ist durch eine gute Arbeitseinteilung und entsprechende Gruppenbildung Sorge zu tragen, daß immer alle Schüler bei diesen praktischen Übungen beschäftigt sind.

Bei der Besprechung von rein erzieherischen Fragen wird der Lehrer am besten seinen Zweck erreichen, wenn er an bestimmte Vorkommnisse und Erfahrungen anknüpft oder einen geeigneten, zu diesem Zwecke besonders ausgewählten Lesestoff zum Ausgangspunkt nimmt.

Wo im Lehrplan besondere Stoffe für einzelne Berufe vorgesehen sind, hat sich deren Behandlung nach den Berufen zu richten, denen die Mehrzahl der Schüler angehört. Setzen sich die Klassen aus Angehörigen verschiedener Berufe zusammen, so ist das Wichtigste aus den in Frage kommenden Berufen zu besprechen. Auf die Bedürfnisse der einzelnen Berufe kann bei den schriftlichen Arbeiten, im Rechnen und bei der Auswahl des Lesestoffes noch besonders Rücksicht genommen werden. In jedem Unterricht ist der persönlichen und staatsbürgerlichen Seite der Lebenskunde die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und für die Vermittlung einer guten Allgemeinbildung Sorge zu tragen. Ein ausschließlicher Fachunterricht soll vermieden werden. In allen Klassen ist darauf hinzuwirken, daß jenes Gemeinschaftsgefühl entsteht, das imstande ist, das persönliche Wohl dem Gesamtwohl unterzuordnen.

Um alle Schüler gleichmäßig für den Stoff zu gewinnen und sie in klarer Weise in die einzelnen Stoff- und Sachgebiete einzuführen, empfiehlt es sich, mit ihnen Besichtigungen und Besuche von solchen Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen, Ausstellungen usw. vorzunehmen, deren Besprechung für sie von Wichtigkeit ist. Derartige unterrichtliche Betätigungen außerhalb der Schule müssen auf das sorgfältigste vorbereitet sein, damit Ziel und Zweck der Veranstaltungen erreicht werden.

C. Der Unterrichtsbetrieb.

I. Klasseneinteilung.

Der Unterricht ist für Knaben und Mädchen getrennt zu erteilen. Eine Vereinigung zu gemeinsamer Unterweisung ist in allen oder einzelnen Unterrichtsfächern nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestattet (vergl. § 12 und 15 d. F.G.).

Wo die Zahl der Schüler und Schülerinnen die Bildung mehrerer Klassen ermöglicht, hat die Trennung zunächst nach Jahrgängen zu erfolgen. Lassen sich aus den Schülern eines Jahrgangs mehrere Klassen bilden, so kann dies mit Rücksicht auf die berufliche Beschäftigung geschehen. Gestattet die Zahl der Schüler noch eine weitere Teilung, so wäre diese aufgrund des Kenntnisstandes der Schüler vorzunehmen.

Beim Kochen sollen in der Regel nicht mehr als 6 Schülerinnen an einem Herd beschäftigt sein. Dabei wird unterstellt, daß für jede Klasse vier Herde zur Verfügung stehen.

II. Das Stundenausmaß und die Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Bei wöchentlich 4 Stunden ohne Turnen und Religion sollen auf die Lebenskunde durchschnittlich 2 Stunden entfallen. Auf Rechnen und Deutsch können bei Knaben je 1 Stunde, bei den Mädchen auf Deutsch 1½ Stunde und auf Rechnen ½ Stunde verwendet werden.

Dem hauswirtschaftlichen Unterricht mit Übungen im Kochen sind vier zusammenhängende Stunden zuzuweisen. In diesen 4 Stunden können auch die Belehrungen über die Pflege des Kleinkindes untergebracht werden, falls deren Unterbringung im lebenskundlichen Unterricht auf Schwierigkeiten stößt. Wo nur die Mindeststundenzahl in Frage kommt, ist, abgesehen von der besonderen Regelung des Religionsunterrichts, in der einen Woche hauswirtschaftlicher Unterricht mit Übungen im Kochen und in der anderen Woche lebenskundlicher Unterricht in Verbindung mit Deutsch und Rechnen zu erteilen.

Werden die einzelnen Jahrgänge getrennt unterrichtet, so ist, abgesehen von den beiden ersten Jahren des Überganges, der im Lehrplan vorgesehene Unterrichtsstoff unter entsprechender Anpassung an die örtlichen und beruflichen Verhältnisse zu behandeln. Sind aber zwei oder drei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt, so ist entsprechender Turnusunterricht einzurichten. Doch können auch bei Turnusunterricht die einführenden und grundlegenden Besprechungen und Übungen jedes Jahr vorgenommen werden. Dies wird besonders beim hauswirtschaftlichen Unterricht der Fall sein müssen.

III. Der Stoffplan.

Um die Durchführung des Lehrplanes in geordneter Weise zu sichern und zu regeln, muß jeder Lehrer bzw. jeder Lehrkörper einen Stoffplan aufstellen, der deutlich erkennen läßt, wie der allgemeine Lehrplan den örtlichen Verhältnissen und der Eigenart der Klasse angepaßt worden ist.

Der Stoffplan ist in der Regel für das ganze Jahr aufzustellen und 6 Wochen nach Beginn des neuen Schul-

jahres dem Kreisschulamt in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Stoffplan für ein halbes Jahr ausgearbeitet wird, so ist er für das zweite Halbjahr zu Anfang des Monats November dem Kreisschulamte zu unterbreiten.

Am zweckmäßigsten ist es, den Stoffplan so zu gestalten, daß die Lehreinheiten, wie sie in der Regel an einem Schultage zur Besprechung gelangen können, bezeichnet und die dazu möglichen Anschlußstoffe in Deutsch und Rechnen angeführt werden.

Dem Lehrer bleibt es freigestellt, Vorgänge im öffentlichen Leben, die für die Schüler von Bedeutung sind, auch außerhalb des Rahmens des Stoffplanes zum Gegenstande einer Besprechung zu machen. Auch bleibt es ihm überlassen, die Arbeiten außerhalb der Schule, wie Besichtigungen, Betätigungen im Schulgarten, bei der Baumpflege usw. immer so zu legen, wie es die Verhältnisse bedingen. Er muß nur dafür Sorge tragen, daß alle diese Veranstaltungen im Wochenbuche nach Zeit, Art und Umfang eingetragen werden.

Jeder Lehrer muß von sich bestrebt sein, seinen Unterricht und seinen Stoffplan stets den neuesten Anforderungen und Erfahrungen anzupassen.

Besondere Stoffpläne sind nötig, wenn Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden (§ 15 d. F.G.), wenn statt des Fortbildungsunterrichts Ersatzunterricht eintritt (§ 4 d. F.G.), wo besonderer Fachunterricht erteilt wird und für freiwillige Unterrichtsfächer.

IV. Das Wochenbuch.

Für jede Klasse ist grundsätzlich ein gesondertes Wochenbuch zu führen, in das sämtliche Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, wöchentlich den in jedem Fach behandelten Stoff in klarer und bestimmter Form einzutragen haben. Wenn in mehreren Klassen von einem Lehrer der gleiche Stoff behandelt wird, genügt die Führung eines Wochenbuches. Wo in einzelnen Fächern Schüler aus mehreren Klassen gemeinsam unterrichtet werden, ist der Wochenbucheintrag nur einmal in das hierfür bestimmte Wochenbuch zu machen.

In der Spalte „Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule“ sind unter Angabe des Zieles und Zweckes einzutragen: Unterrichtsgänge, Besuche von Ausstellungen, Arbeiten im Freien usw.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Ferien, die schulfreien Tage, der Ausfall einzelner Unterrichtsstunden, Mitverletzung, Lehrerwechsel und dergl. einzutragen.

Das Wochenbuch ist mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

D. Der Lehrplan.

a. Für Knabenfortbildungsschulen.

I. Ziel der Knabenfortbildungsschule.

Die Knabenfortbildungsschule will Männer heranziehen, die als tüchtige Menschen und selbständige Persönlichkeiten ihre Aufgaben in der Familie, in dem Berufe, im Gemeinde- und Staatsleben erfüllen können.

II. Die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Lebenskunde.

Erstes Jahr.

a. Lehrziel.

Die Lebenskunde soll den Schüler einführen in die Gebiete, die für seine persönliche, berufliche und staatsbürgerliche Bildung und Erziehung in erster Linie von Bedeutung sind und die zugleich die Möglichkeit geben, ihn die Zusammenhänge unseres kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens richtig erkennen zu lassen.

b. Lehrstoff.

1. Der Fortbildungsschüler bei der Arbeit und im Beruf.

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten. Bedeutung der Arbeit und des Berufs. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Lohn und seine Verwendung. Kranken- und Unfallversicherung sowie Unfallverhütung. Erste Hilfe bei Unfällen.

Bei vorwiegend landwirtschaftlich tätigen Schülern: Der Boden der Gemarkung. Von der Düngung. Die wichtigsten Kulturpflanzen der Heimat. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen. Ortliche landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften. Die Hagelversicherung. Die Flurkarte. Kulturgeschichte der heimatischen Gemarkung.

Bei vorwiegend gewerblich tätigen Schülern und Lohnarbeitern: Die naturkundlichen, physikalischen und chemischen Eigenschaften der zu bearbeitenden Stoffe, der zu verwendenden Geräte, Maschinen und Betriebskräfte.

2. Der Wohnort des Fortbildungsschülers.

Die Lage des Wohnorts. Feld und Wald der heimatischen Gemarkung. Die Witterungsverhältnisse. Vom Ortsplan und der örtlichen Bauweise. Volkskundliches und Geschichtliches aus der Heimat. Vom Erwerbsleben der Bewohner.

Die Gemeindeordnung. Verkehrsanstalten, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen am Orte. Fürsorge der Gemeinde für Sicherheit und Ordnung. Die Mitwirkung des Einzelnen am Wohle der Gemeinde.

3. Der Fortbildungsschüler in Haus und Familie.

Wohnung, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege. Obst- und Gartenbau sowie Kleintierzucht.

Pflichten und Aufgaben des Schülers gegen sich und die Angehörigen.

Zweites Jahr.

1. Der Jüngling bei der Arbeit und im Beruf.

Beruf und Gesundheit. Öffentliche Gesundheitspflege. Ansteckende Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose. Die Invalidenversicherung.

Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, die zur Berufstätigkeit des Schülers in Beziehung stehen. Die für den berufstätigen Schüler wichtigen Behörden und Einrichtungen.

Pflichten und Rechte gegen Arbeitgeber, Mitarbeiter und das Arbeitsgut.

Bei vorwiegend landwirtschaftlich tätigen Schülern: Die wichtigsten Haustiere. Vom Wiesenbau und von den Futterpflanzen. Fortsetzung der Besprechung über den heimatischen Anbau und zweckmäßige Düngung. Die badischen landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften.

Bilder aus der Geschichte der Landwirtschaft und des Bauernstandes.

Bei vorwiegend gewerblich tätigen Schülern und Lohnarbeitern: Fortsetzung der Besprechung naturkundlicher, physikalischer und chemischer Art über die Rohstoffe, Maschinen und Betriebskräfte.

Arbeits- und Betriebsordnung.

Bilder aus der Geschichte des Handwerks und der Industrie.

2. Das Heimatland.

Die natürlichen Verhältnisse des badischen Landes mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben. Besprechung der wichtigsten wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes.

Die geschichtliche Entwicklung Badens unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Verfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Wohlfahrtsanstalten. Bau- und Kunstdenkmäler aus der näheren Umgebung. Volkskundliche und kulturgeschichtliche Bilder aus Baden. Lebensbilder bedeutender badischer Persönlichkeiten.

3. Der Jüngling im öffentlichen und geselligen Leben.

Vom Benehmen des Jünglings in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit. Von seiner Erholung und Weiterbildung. Vom Rauchen und vom Wirtshaus.

Drittes Jahr.

1. Der Mann im Erwerbsleben.

Besprechung einiger wichtigen volkswirtschaftlichen Begriffe wie Geld, Kredit, bargeldloser Verkehr, Wechsel, Steuern, Zölle usw. stets mit Rücksicht auf die berufliche Betätigung der Schüler.

Berufliche Tagesfragen.

Volkswirtschaftliche und vaterländische Aufgaben der deutschen Landwirtschaft, des deutschen Handwerks und der deutschen Industrie.

Bei landwirtschaftlich tätigen Schülern: Besprechung der in der Gegend angebauten Handels- und Industriepflanzen.

Selbsthilfe und staatliche Einrichtungen zur Förderung und zum Schutze der Landwirtschaft und zur Weiterbildung auf landwirtschaftlichem Gebiete.

Vom Grundbuchwesen.

Bei gewerblich tätigen Schülern und Lohnarbeitern: Selbsthilfe und staatliche Einrichtungen zur Förderung des Handwerks und der Industrie. Weiterbildungsmöglichkeiten im Berufe.

Industrielle Organisationen und Unternehmungsformen.

2. Deutschland als Staats Ganzes und als Glied der Weltwirtschaft.

Vom Staat im allgemeinen. Zweck und Aufgabe. Von den Staatsformen. Die Reichsverfassung.

Bilder aus unserem Wirtschaftsleben. Unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum Auslande. Vom Deutschtum im Auslande.

3. Der Mann als Gatte und Vater.

Die Ehe. Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsverfassung über Ehe und Familie. Die Pflichten des Mannes gegen die Familie. Erholung und Weiterbildung im Kreise der Familie.

2. Deutsch.

1. Lesen.

a. Lehrziel.

Das Lesen hat die Aufgabe, den Sachunterricht zu vertiefen und dem erzieherischen Unterricht eine wertvolle Grundlage zu geben. Zugleich sollen durch das Lesen die Schüler in die Schönheit und den Reichtum der deutschen Sprache eingeführt und mit einigen hervorragenden heimatischen und volkstümlichen Erscheinungen des deutschen Schrifttums vertraut gemacht werden.

b. Lehrstoff.

Der Lesestoff ist vorerst dem bisherigen Lesebuch der Fortbildungsschule und anderen geeigneten Büchern und Schriften zu entnehmen. Außer dem Lesestoff, der sich unmittelbar an den lebenskundlichen Unterricht anschließt, sind Meisterwerke unserer Dichter und gute volkstümliche Erzählungen zu lesen, die für die Schülerbücherei in geeigneten Ausgaben und in entsprechender Anzahl zu beschaffen sind.

Aus der Volkskunde sind gelegentlich zu besprechen: Sagen, Sitten, Bräuche und Namen der Heimat, heimatliche Feste, Mundarten und Schriftsprache, Sprichwörter, Bedeutungswandel, Fremd- und Lehnwörter sowie technische Ausdrücke, die im beruflichen und politischen Leben häufiger gebraucht werden.

2. Schriftliche Arbeiten.

a. Lehrziel.

Durch die schriftlichen Übungen sollen die Schüler zur sauberen und selbständigen Anfertigung aller Arbeiten erzogen werden, die das praktische Leben von ihnen verlangt.

b. Lehrstoff.

Familien- und Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, Eingaben und Meldungen, Zeitungsanzeigen, Ausfüllen von Post- und Bahnvordrucken, von Verträgen und sonstigen Vordrucken des bürgerlichen und geschäftlichen Lebens. Schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete des Vereins-, Versicherungs-, Steuer- und Gerichtswesens. Niederschriften aus dem Unterrichte und der persönlichen Erfahrung. Buchführung eines kleineren landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs.

3. Rechnen.

a. Lehrziel.

Der Rechenunterricht soll die im Beruf und Leben nötige rechnerische Fertigkeit sichern und die Schüler befähigen, den Erscheinungen und Forderungen des Lebens rechnerisch nachzugehen. Er hat den übrigen Unterricht zu unterstützen, seine Ergebnisse zu klären und zu festigen, die Urteile schärfer und bestimmter zu gestalten.

b. Lehrstoff.

Volkswirtschaftliches Rechnen im Anschluß an den übrigen Unterricht, insbesondere Rechnungen über Prozent und Zins, Lohn und Ersparnis, Gewinn und Verlust, über Einnahmen und Erträge. Kostenberechnungen. Rechnungen aus dem Gebiete des Versicherungs-, Genossenschafts- und Steuerwesens sowie über Wertpapiere, Wechsel usw. Rechnen im Anschluß an die Buchführung. Kontokorrentrechnen. Geometrische Zeichnungen und Berechnungen.

4. Turnen.

Der Lehrplan für das Turnen ist nebst den nötigen Winken und Ratsschlägen für die Erteilung des Turnunterrichtes an den Fortbildungsschulen enthalten in der Schrift: „Lehrplan für das Turnen der männlichen Schuljugend“ auf der Grundlage des Maul'schen Lehrplanes bearbeitet von Oberturnlehrer A. Leonhardt und Direktor A. Eichler, Karlsruhe, Brann'sche Hofbuchdruckerei und Verlag 1920, Seite 97 bis 113.

Wenn im Winter die Durchführung des Turnunterrichts nicht möglich ist, muß an seine Stelle anderer lehrplanmäßiger Unterricht erteilt werden. Wo aber ein besonderes Bedürfnis besteht, kann im Benehmen mit dem Kreis Schulamte für die Wintermonate auch Werkunterricht an die Stelle des Turnens treten.

5. Religion.

Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Fortbildungsschule ist im „Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg“ Nr. 2 vom 19. Januar 1921 veröffentlicht, der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht im „Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelische-protestantische Landeskirche Badens“ Nr. 9 vom 22. Juni 1921.

b. Für Mädchenfortbildungsschulen.

I. Ziel der Mädchenfortbildungsschule.

Die Mädchenfortbildungsschule will den Mädchen in den Jahren der werdenden Reife eine Führerin und Beraterin sein und aus ihnen Frauen heranbilden, die mit Klugheit und Umsicht einen Haushalt führen können, die als verständnisvolle Gattin, treubeforgte Mutter und kluge Erzieherin ein glückliches Familienleben zu gestalten wissen und die imstande sind, auch außerhalb des Hauses mit echtem mütterlichem Sinn die Hüterinnen und Pflegerinnen alles Schönen, Guten und Edlen zu sein.

II. Die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Hauswirtschaftslehre.

a. Lehrziel.

Der hauswirtschaftliche Unterricht will unsere Mädchen zu Frauen heranziehen, die mit praktischem und sparsamem Sinn, mit richtigem Verständnis und zweckentsprechender Anpassungsfähigkeit einen einfachen Haushalt so zu führen in der Lage sind, wie es die häuslichen Verhältnisse, das Wohl der Familie und die Rücksicht auf das Wohl unseres Volkes erfordern. Er soll Lust und Freude am Hausfrauenberuf wecken und die Mädchen an eine saubere, pünktliche und pflichtgetreue Verrichtung aller jener Arbeiten gewöhnen, die in Küche und Haushalt notwendig sind.

b. Lehrstoff.

a. Für Schulen mit zweijähriger Schulpflicht.

aa. Nahrungsmittellunde.

Erstes Jahr.

Das Wasser im Haushalt. Die wichtigsten Nahrungsmittel, deren Aufbewahrung und Haltbarmachung. Die Nährstoffe und ihre Bedeutung für den menschlichen Körper.

Zweites Jahr.

Fortsetzung der Besprechung der Nahrungsmittel. Die Hefe und sonstige Lockerungsmittel bei der Teigbereitung. Die wichtigsten Einmacheverfahren. Die Ernährung und Verdauung.

bb. Kochen.

Zubereitung einfacher ortsüblicher Speisen und Getränke sowie einfacher Mahlzeiten für die bürgerliche Küche unter steter Berücksichtigung von Kinder- und Krankenkost. Herstellung von Brot, einfachem Hefe- und Weihnachtsbackwerk, Obstkuchen und dergl. Bereitung von Fettmischungen, Butter, Käse, Obstessig. Einlegen von Eiern. Dörren und Einmachen von Obst und Gemüse.

cc. Haushaltungskunde.

Erstes Jahr.

Die Küche. Der Herd. Die Heizstoffe. Die wichtigsten Küchengeräte. Die Kochliste. Die zum Reinigen der Wohnung nötigen Geräte. Tägliche und wöchentliche Instandhaltung der Wohnung. Die Wasch- und Bügelgeräte. Das gebräuchlichste Waschverfahren für weiße, bunte und wollene Wäsche. Bügeln und Ausbessern der Küchenwäsche. Tägliche Reinigung der Kleider. Tischdecken und Tischregeln.

Zweites Jahr.

Die Heizung und Beleuchtung der Wohnung. Besprechung der einzelnen Geschirrarten. Die gründliche Reinigung der Wohnung. Die Fleckentfernung aus Wäsche und Kleidern. Das Waschen, Stärken, Bügeln, Flickern und Stopfen der Wäsche und Kleider. Behandlung der Schuhe.

b. Für Schulen mit dreijähriger Schulpflicht.

aa. Nahrungsmittellunde.

Erstes und zweites Jahr.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht.

Drittes Jahr.

Die wichtigsten ausländischen Nahrungs- und Genussmittel. Einheimische Ersatzstoffe. Die Vorgänge beim

Kochen, Braten, Dämpfen und Backen. Weitere Verfahren für die Haltbarmachung von Obst und Gemüse.

Zusammenstellen von Küchenzetteln für verschiedene Verhältnisse und Bedürfnisse. Berechnung der Kalorien für Tagesverköstigungen.

bb. Kochen.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht unter entsprechender Erweiterung und Vertiefung.

cc. Haushaltungskunde.

Erstes und zweites Jahr.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht.

Drittes Jahr.

Besondere Reinigungsverfahren für Möbel, Böden und Teppiche. Der Schmutz der Wohnung. Die wichtigsten Kleider- und Wäschestoffe. Die Aussteuer. Die Waschmittel. Besondere Reinigungsverfahren für Wäsche und Kleider. Ausbessern und Aufbewahren von Wäsche und Kleidungsstücken.

2. Pflege des Kleinkindes.

a. Lehrziel.

Der Unterricht in der Pflege des kleinen Kindes soll die Schülerinnen befähigen, jetzt schon verständige und treue Wärterinnen der Kleinen zu sein und sich ihrer mit Liebe und Sachkenntnis anzunehmen. Er will sie aber auch für den späteren Mutterberuf unterweisen, sodaß sie mit den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes vertraut sind und darum in klarer, zielbewußter Weise dessen körperliche und geistige Erziehung leiten können.

b. Lehrstoff.

a. Für Schulen mit zweijähriger Schulpflicht.

Der Körperbau des Kindes. Das Bett und das Bad. Die Wäsche und die Kleidung. Die Ernährung des Kindes. Krankheiten im Säuglingsalter. Säuglingssterblichkeit. Kinderfürsorge.

Körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die häufigsten Kinderkrankheiten. Das Spielzeug, Bilderbücher, Märchen, Kinderlieder und Kinderreime. Die Erziehung der Kinder.

b. Für Schulen mit dreijähriger Schulpflicht.

Wie bei dem Plane mit zweijähriger Schulpflicht unter entsprechender Erweiterung und Vertiefung.

3. Lebenskunde.

a. Lehrziel.

Wie bei dem Lehrplan für Knaben

b. Lehrstoff.

a. Für Schulen mit zweijähriger Schulpflicht.

Erstes Jahr.

1. Das Mädchen bei der Arbeit und im Beruf.

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten. Bedeutung der Arbeit und des Berufs. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Lohn und seine Verwendung. Kranken- und Unfallversicherung sowie Unfallverhütung. Öffentliche Gesundheitspflege. Ansteckende Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose.

2. Der Wohnort des Mädchens.

Vom Ortsplan und der örtlichen Bauweise. Bilder aus der Volkskunde, der Geschichte und dem Wirtschaftsleben der Heimat. Die Verwaltung der Gemeinde, ihre Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen.

3. Das Mädchen in Familie und Öffentlichkeit.

Wohnung, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege. Vom Gartenbau. Pflichten und Aufgaben des Mädchens gegen sich und die Angehörigen.

Vom Verhalten und Benehmen des Mädchens in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit. Von der Erholung und Weiterbildung.

Zweites Jahr.

1. Das Mädchen und die Frau im Erwerbsleben.

Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie Behörden und Einrichtungen, die für das berufstätige Mädchen und die im Erwerbsleben stehende Frau von Bedeutung sind. Die Invalidenversicherung. Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau.

2. Die Frau als Bürgerin des Landes und des Reiches.

Bilder aus der Geschichte, Volkskunde und dem Wirtschaftsleben des badischen Landes und des deutschen Reiches mit besonderer Rücksicht auf Frauenarbeit und Hauswirtschaft.

Von der Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung des Landes und des Reiches. Wohlfahrtseinrichtungen im Lande und im Reiche, die für das Mädchen und die Frau von Wichtigkeit sind.

3. Die Frau als Hausfrau und Mutter.

Die Ehe. Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsverfassung über die Ehe, Familie und die Frau.

Die Frau als Pflegerin eines gesunden und gemüthlichen Heims.

b. Für Schulen mit dreijähriger Schulpflicht.

Erstes Jahr.

1. Das Mädchen bei der Arbeit und im Beruf.

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten. Bedeutung der Arbeit und des Berufs. Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Lohn und seine Verwendung. Kranken- und Unfallversicherung, sowie Unfallverhütung. Erste Hilfe bei Unfällen.

2. Der Wohnort des Mädchens.

Von der heimatischen Gemarkung. Vom Ortsplan und der örtlichen Bauweise. Volkskundliches und geschichtliches aus der Heimat. Vom Erwerbsleben der Bewohner. Die Verwaltung der Gemeinde, ihre Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen. Die Mitwirkung des Einzelnen am Wohle der Gemeinde.

3. Das Mädchen in Haus und Familie.

Wohnung, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege. Vom Gartenbau.

Pflichten und Aufgaben des Mädchens gegen sich und die Angehörigen.

Zweites Jahr.

1. Das Mädchen bei der Arbeit und im Beruf.

Beruf und Gesundheit. Öffentliche Gesundheitspflege. Ansteckende Krankheiten, insbesondere die Tuberkulose. Die Invalidenversicherung.

Die für das berufstätige Mädchen wichtigen Behörden und Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Pflichten und Rechte gegen Arbeitgeber, Mitarbeiter und Arbeitsgut.

2. Das Heimatland.

Produkte und wirtschaftliche Unternehmungen des Landes mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Hauswirtschaft und die Berufstätigkeit des Mädchens. Volkskundliche und geschichtliche Bilder aus Baden unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Verfassung und Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Wohlfahrtseinrichtungen. Bau- und Kunstdenkmäler aus der näheren Umgebung.

3. Das Mädchen im öffentlichen und geselligen Leben.

Vom Benehmen des Mädchens in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit. Von seiner Erholung und Weiterbildung. Vom Tanz und vom Wirtshaus. Das Mädchen in der Fremde.

Drittes Jahr.

1. Die Frau im Erwerbsleben.

Die Erwerbstätigkeit der verheirateten Frau. Die Frauen- und Arbeiterinnenfrage. Grundbegriffe der Volkswirtschaft, soweit sie für die Frauenarbeit von Bedeutung sind.

2. Deutschland als Staatsganzes und als Glied der Weltwirtschaft.

Von den Staatsformen. Zweck und Aufgabe des Staates für den Einzelnen und die Gesamtheit. Reichsverfassung und Reichsregierung. Die besonderen Aufgaben der Frau als Staatsbürgerin.

Bilder aus unserem Wirtschaftsleben. Unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum Ausland. Vom Deutschtum im Auslande. Die Frau in der Volkswirtschaft. Beziehungen zwischen Hauswirtschaft und Volkswirtschaft.

3. Die Frau als Hausfrau und Mutter.

Die Ehe. Die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsverfassung über die Ehe, die Familie und die Frau.

Die Frau als Pflegerin eines gesunden und gemüthlichen Heims und als Erzieherin der Kinder.

4. Deutsch.

a. Lesen.

Lehrziel und Lehrstoff wie beim Lehrplan von Knaben.

b. Schriftliche Arbeiten.

Ebenso, nur ist statt der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Buchführung in erster Linie die hauswirtschaftliche Buchführung zu üben.

5. Rechnen.

Lehrziel wie bei den Knaben. Der Lehrstoff ist in der Hauptsache auch derselbe, nur ist neben dem volkswirtschaftlichen Rechnen das hauswirtschaftliche besonders zu pflegen. Das Kontokorrentrechnen kann bei Schulen mit nur zweijähriger Schulpflicht in Wegfall kommen.

6. Religion.

Wie beim Lehrplan für Knaben.

7. Sonstige Unterrichtsfächer.

1. Handarbeit.

Wo der Handarbeitsunterricht als besonderes Fach eingeführt ist, wird er nach einem eigenen Lehrplan erteilt. In den übrigen Schulen tritt er in Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht als Plüden, Stopfen, Ausbessern usw. auf.

Auch dem Handfertigkeitsunterricht ist stets Rechnung zu tragen, insbesondere sollen die Schülerinnen Anleitung erhalten wie man einfache Schäden des Haushaltes selbst ausbessert, Spielsachen herstellt, Kränze windet usw.

2. Turnen.

Wo das Turnen als besonderes Unterrichtsfach eingeführt ist, wird es nach einem eigenen Lehrplan erteilt.

In freier Weise sind aber die Leibesübungen an allen Schulen in der Form von Spielen, Reigen, einfachen volkstümlichen Tänzen zu pflegen.

Gelegenheit hierzu bietet sich in den Pausen, auf Ausflügen und Wanderungen, bei Schulfesten usw.

3. Gesang.

Auch der Gesang bedarf einer ständigen Pflege. Bei Beginn und Schluß des Unterrichtes, in den Pausen, auf Ausflügen und Wanderungen, bei Schulfesten, bei der Arbeit in der Küche und sonstigen Gelegenheiten sollen Volks- und volkstümliche Lieder, Spiel-, Tanz- und Reigenlieder gesungen werden. Bei der Auswahl der Lieder ist auf die örtlichen Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

4. Zeichnen.

Im Anschluß an den übrigen Unterricht sollen die Schülerinnen wenigstens befähigt werden, kleine Pläne aufzunehmen, Skizzen von Möbelstücken zu entwerfen. Für Ausschneidearbeiten und zur Herstellung von Zierrat und Spielsachen dürfte sich in manchen Fällen eine Anleitung zum Zeichnen von Ornamenten und Sternen, zum Anfertigen kleiner Musterstizzen empfehlen.

Methodische Bemerkungen zu den einzelnen Unterrichtsfächern.

I. Lebenskunde.

Die sorgfältige Auswahl und gute methodische Behandlung des lebenskundlichen Stoffes ist von der größten Bedeutung für den Erfolg des Unterrichtes in der Fortbildungsschule. Es sind möglichst solche Stoffe zu wählen, die der beruflichen, staatsbürgerlichen und persönlichen Bildung und Erziehung gleichzeitig dienen können. Dabei ist zu beachten, daß die Stoffbezeichnungen des Lehrplanes nicht auch gleich Bezeichnungen für methodische Lehreinheiten sein wollen. Der Lehrer kann Stoffe aus den verschiedenen Unterabteilungen der Lebenskunde zu einer Lehrprobe gruppieren oder einzelne Stoffgebiete in mehrere Lehreinheiten zerlegen, so werden sich z. B. Witterungsverhältnisse und Hagelversicherung, oder landwirtschaftliche Maschinen mit Unfallverhütung und Unfallversicherung, oder Wohnung und örtliche Bauweise zu je einer Lehreinheit vereinigen lassen, wie man andererseits Abschnitte wie Kleintierzucht, Handelspflanzen usw. in einzelne Lehr-

einheiten auflösen kann, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist. Die ausgewählten Stoffe sollen aber nicht nur nach der sachlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Seite hin betrachtet werden, sondern der Lehrer muß immer bemüht sein, auch deren Bedeutung für die Allgemeinheit und den Staat sowie für unser Kulturleben darzulegen und deren sittlichen und caritativen Wert zu würdigen. Nur bei einer ständigen Verbindung der beruflichen und allgemeinen Bildung wird es gelingen, die Doppelaufgabe der Fortbildungsschule zu lösen. Außerdem ist die gründliche und vielseitige Betrachtung weniger, aber gut ausgewählter Stoffe für die sittliche, geistige und berufliche Bildung wertvoller als das Vielerlei mit raschem Wechsel. Doch darf man auch nicht zu lange bei dem gleichen Stoffe verweilen und ihn nicht in jedem Falle nach allen möglichen Gesichtspunkten betrachten wollen. Auch muß der Lehrer in die einzelnen Lehreinheiten durch zweckmäßige Einfügung von geeignetem Lese- und Rechenstoff oder schriftlichen Übungen die erforderliche Abwechslung bringen.

II. Deutsch.

1. Lesen.

Ohne weitschweifig zu werden, Sorge man für eine klare Auffassung des Gelesenen und gewöhne die Schüler daran, sich das richtige Verständnis möglichst durch eigenes Nachdenken oder durch Benutzung von Hilfsmitteln selbst zu verschaffen und sich über das Gelesene Rechenschaft zu geben.

Besondere Sorgfalt ist auf die Klassenlektüre zu verwenden. Nur wirklich gediegene und in jeder Hinsicht einwandfreie Stoffe können hierfür in Frage kommen. Sie soll nicht der Unterhaltung, sondern der Gesinnungsbildung dienen. Sie darf auch nicht den übrigen Unterricht beeinträchtigen, sondern man wird sich in den meisten Fällen begnügen müssen, ihr von Zeit zu Zeit die für Deutsch angelegten Unterrichtsstunden zuzuweisen.

Die Pflege der Lesefertigkeit ist nicht mehr Aufgabe der Fortbildungsschule, doch müssen die Schüler zum deutlichen und ausdrucksvollen Lesen angehalten werden.

Empfehlenswert ist es, den Schülern Gelegenheit zu kleinen Vorträgen und Berichten über Unterrichtsstoffe, Erlebnisse und Tagesereignisse zu geben und kleine Aussprachen daran anzuschließen.

Die Schüler sollen je nach den besonderen Bedürfnissen auch Anleitung erhalten zum Lesen von Stadtplänen, von Flur- und Wanderkarten, von Fahrplänen und Kursbüchern, von Zeitungen und Zeitschriften, von gesetzlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, sowie zum Benützen von Kalendern, Atlanten, Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken. Man gebe ihnen auch Winke und Ratsschläge zur Beschaffung einer zweckmäßigen Familienbücherei, be-

nenne ihnen Bücher und Schriften für die berufliche Weiterbildung und Unterhaltung, kläre sie auf über die Benützung von Leihbüchereien, Lesehallen usw. und Sorge für die Beschaffung einer den örtlichen und beruflichen Verhältnissen angepaßten Schülerbücherei.

2. Schriftliche Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten schließen sich in der Regel an den übrigen Unterricht an. Sie erstrecken sich sowohl auf die Pflege eines gediegenden Briefverkehrs, als auch auf alle die Arbeiten, die das private und bürgerliche Leben des Mannes, die besondere Berufs- und Erwerbstätigkeit des Schülers, der übliche schriftliche Verkehr mit den Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen mit sich bringen. Daneben sind die Schüler anzuleiten, sowohl die Ergebnisse des Unterrichts, als auch persönliche Beobachtungen, Erfahrungen in gutem Deutsch darzustellen.

Wo sich im Schön- und Rechtschreiben Mängel zeigen, wird man sie gelegentlich abzustellen suchen.

Die den schriftlichen Übungen zu Grunde liegenden sachlichen Verhältnisse müssen den Schülern vollständig klar sein und die Ausführungen nach Inhalt und Form den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechen. Die Beispiele sind den persönlichen Verhältnissen und Möglichkeiten des einzelnen Schülers zu entnehmen.

Vor der Ausfüllung von Vordrucken des bürgerlichen Lebens und Verkehrs müssen die aufgedruckten Bestimmungen besprochen und zur nachdrücklichen Beachtung empfohlen werden.

Die Buchführung ist mit besonderer Sorgfalt zu pflegen und stets den Bedürfnissen der Schüler anzupassen.

Schwierigere Wörter und Fachausdrücke aus einzelnen Stoffgebieten sind in kurzen Diktaten darzubieten.

Es soll kein Schultag vorübergehen, an dem nicht eine schriftliche Arbeit, wenn auch nur von geringem Umfang, angefertigt wird.

Von Hausaufgaben ist Abstand zu nehmen. Hat ein Schüler bei der Anfertigung einer wichtigen schriftlichen Arbeit gefehlt, so ist möglichst Sorge zu tragen, daß er diese nachträglich anfertigt.

III. Rechnen.

Die Auswahl des Stoffes für den Rechenunterricht wird in erster Linie durch den Sachunterricht bestimmt. Das schließt nicht aus, daß besondere Gebiete des Rechnens die für das praktische Leben von großer Bedeutung sind, eine gesonderte Behandlung erfahren können, wenn sich im übrigen Unterricht kein ungezwungener Anknüpfungspunkt bietet.

Wo sich Mängel und Lücken in der Rechensfertigkeit zeigen, werden die erforderlichen Übungen und Ergänzungen eingeschaltet.

Die zu lösenden Aufgaben müssen den örtlichen und beruflichen Verhältnissen angepasst sein und die auftretenden Zahlen der Wirklichkeit entstammen. Im allgemeinen sind die Aufgaben nicht in fertiger Form darzubieten, sondern in der Art von Problemen, denen rechnerisch nachgegangen werden soll und zu deren Lösung die Schüler selbst die nötigen Unterlagen mitzubeschaffen haben. Auch das Lösungsverfahren muß den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechen.

Das Kopf- und Schnellrechnen, das Überschlagen und Nachprüfen von Rechnungen und herausbezahlten Beträgen ist immer wieder zu üben.

Mit dem Rechnen sind geometrische Unterweisungen, Zeichnungen und Berechnungen zu verbinden. Auch sollen die Schüler im Aufnehmen von Plänen geübt werden.

IV. Hauswirtschaftslehre.

Beim hauswirtschaftlichen Unterricht ist stets zu beachten, daß es sich hier um eine unmittelbare Einführung in die Praxis handelt. Bei allen Arbeiten haben deshalb die Schülerinnen selbst Hand anzulegen. Um vor allem beim Kochen die Schülerinnen gleichmäßig zu fördern, ist immer paarweise zu kochen. Auch müssen die Schülerinnen angeleitet und angeregt werden, das im Unterricht Gelernte zu Hause anzuwenden und über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten. Empfehlenswert dürfte es sein, von Zeit zu Zeit Probearbeiten im Kochen, Reinigen, Flecken, Einmachen usw. vornehmen zu lassen.

Mit allen Arbeiten sind Besprechungen und Erläuterungen zu verbinden. Insbesondere müssen die während des Kochens entstehenden Pausen mit Besprechungen aus der Nahrungsmittelkunde und Belehrungen und Übungen aus der Haushaltungskunde sorgfältig ausgenutzt werden. Die Schülerinnen müssen immer in der Lage sein, den Grund für ihre Handlungsweise und das einzuschlagende Verfahren anzugeben. Während des Kochens und anderer hauswirtschaftlicher Übungen dürfen persönliche Unterhaltungen so wenig wie im anderen Unterricht geduldet werden. Die Schülerinnen sind immer zur peinlichsten Sauberkeit, zur größten Pünktlichkeit und richtigen Sparsamkeit anzuhalten, ihr Verantwortlichkeitsgefühl ist zu wecken und zu pflegen. Nie dürfen die Schülerinnen die Küche verlassen, bevor nicht alles in bester Ordnung ist.

Der Unterricht muß ständig auf die häuslichen, örtlichen und beruflichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Vor allem sollen sich die Lehrerinnen auf dem Lande bemühen, den besonderen Bedürfnissen der ländlichen Verhältnisse gerecht zu werden und die ländliche Eigenart zu pflegen. Sie müssen in den praktischen Unterricht, auch wenn dies im Lehrplan nicht ausdrücklich betont ist, jene landwirtschaftlichen Arbeiten einbeziehen, welche die Frau auf dem Lande in Haus, Garten und Feld auszuführen

hat. Um dafür Zeit zu gewinnen, können andere Besprechungen und Arbeiten, die sich mehr für städtische Verhältnisse eignen, gekürzt oder ganz weggelassen werden.

Der Pflege des Schulgartens ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Schülerinnen in Stadt und Land sollen auch mit der Gewinnung und Verwendung der Dinge bekannt gemacht werden, die Wald und Feld umsonst bieten, wie wildwachsende Gemüse und Früchte, Teepflanzen und Heilkräuter usw. Es empfiehlt sich, Musteransammlungen auf diesem Gebiete anzulegen und die Schülerinnen zum Sammeln anzuregen.

Um das nötige Material für das Einmachen auf einfache und billige Weise zu erhalten, ist es gestattet, an einigen Schultagen mit den Schülerinnen selbst in Wald und Feld zu sammeln. Die Lehrerin muß sich aber vorher versichern, ob derartige Sammlungen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit Erfolg und ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Wo Verbote für das Sammeln bestehen, ist es der Lehrerin vielleicht möglich, durch Rücksprache mit den in Frage kommenden Behörden für diesen Zweck Erlaubnis zu erhalten. Die eingemachten Lebensmittel sollen nicht gleich wieder aufgezehrt werden, weil sonst deren Haltbarkeit nicht nachgeprüft werden kann.

Wie in einem gut geführten Haushalte durch zweckmäßigen Einkauf, kluge Vorratsbeschaffung, richtige Einteilung und Ausnützung, sorgfältige Verwendung aller Reste und Abfälle, schonende Behandlung der Geräte, Geschirre und Einrichtungen, eigene Ausbesserung kleiner Schäden gespart werden kann, ist immer wieder zu zeigen und zu üben.

Gewisse Arbeiten, wie Baden, Einmachen, Fleckenreinigen, Stopfen, Flecken usw. müssen ständig geübt werden, damit die Schülerinnen die erforderliche Sicherheit erlangen.

IV. Pflege des Kleinkindes.

Der Unterricht in der Pflege des Kleinkindes muß sich in ganz besonderer Weise der Auffassungsgabe der Schülerinnen anpassen und alles vermeiden, was Anstoß erregen könnte. Die Darbietungen müssen klar, anschaulich und praktisch sein, sodaß die Schülerinnen durch eigene Mitarbeit die nötige Sicherheit erlangen. Vor allem sind die grundlegenden Übungen öfters zu wiederholen.

(Vom 4. Mai 1923.)

Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 83.)

Aufgrund des § 34 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 269) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen

1. über die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule (§ 6 und 8 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes);
2. über die Einweisung von Fortbildungsschulpflichtigen in Hilfsklassen oder in die von der Gemeinde eingerichteten besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes und § 39 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes).

§ 2.

Schulaufsichtsbehörde und staatliche Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 3, 7, 19 des Gesetzes sind die Kreis Schulämter.

Die Kreis Schulämter entscheiden ferner

1. über die Befreiung und den Ausschluß vom Besuch des Fortbildungsunterrichts (§ 7 und 8 des Gesetzes und § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes);
2. über die Verpflichtung der Fortbildungsschulpflichtigen zum Besuch des an der Fortbildungsschule eingerichteten Religionsunterrichts und des an Stelle des Religionsunterrichts tretenden Ersatzunterrichts (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über den Umfang, in dem Fortbildungspflichtigen, die nicht zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden können oder von denselben ausgeschlossen sind, Privatunterricht zu erteilen ist (§ 8 des Gesetzes und § 3 des Schulgesetzes).

Die Kreis Schulämter sind ferner befugt, anstelle des Unterrichtsministeriums bei dem Bezirksrat die Überweisung von Fortbildungsschulpflichtigen in eine benachbarte Fortbildungsschule zu beantragen (§ 2 des Gesetzes und § 9 des Schulgesetzes).

§ 3.

Das Unterrichtsministerium entscheidet

1. über Anträge der Ortsschulbehörde auf Zuweisung der Mädchen zum Unterricht der Knaben (§ 12 und 15 des Gesetzes);
2. über den Beizug von Nicht-Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichts;
3. über die Beschränkungen des Fortbildungsunterrichts in einzelnen Gemeinden aufgrund des § 17 des Gesetzes;
4. über die Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lernmitteln in der Fortbildungsschule;
5. über die Gewährung staatlicher Beihilfen an bedürftige Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung von Schulküchen und zur Beschaffung für die Bedürfnisse des Turnunterrichts (§ 31 des Gesetzes).

§ 4.

In den Städten (§ 3 Ziffer 1 d der Gemeindeordnung) werden die in § 1 den Ortsschulbehörden und in § 2 Absatz 2 Ziffer 1—3 den Kreis Schulämtern zugewiesenen Befugnisse von den Volksschulrektoren ausgeübt.

§ 5.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1—4 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28—36 und 40—43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschlüsse der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der Verordnung zu behandeln und vom Kreis Schulamt zu erledigen sind. Für die Behandlung der Beschwerden gegen Verfügungen der Volksschulrektorate ist dabei entscheidend, ob es sich um Befugnisse handelt, die von den Volksschulrektoren anstelle der Ortsschulbehörden oder der Kreis Schulämter ausgeübt werden.

§ 6.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksräte werden durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und, falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, durch das Staatsministerium erledigt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

(Vom 2. Mai 1923.)

Den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 92.)

Zum Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 wird aufgrund des § 34 Satz 2 des Gesetzes verordnet was folgt:

Einrichtung der Schule und Schulpflicht.

§ 1.

Für Fortbildungsschulpflichtige, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können besondere, ihrem Bildungsbedürfnis entsprechende Einrichtungen mit ermäßigten Unterrichtszielen — Hilfsklassen — getroffen werden. Die Einrichtung der Hilfsklassen bedarf im Einzelfall der besonderen Genehmigung durch das Ministerium.

Wo Hilfsklassen an einer Volksschule bestehen, sollen sie an der Fortbildungsschule weiter geführt werden. Außerdem sollen solche Klassen errichtet werden, wenn die Zahl

der in sie zu überweisenden Fortbildungsschulpflichtigen 10 beträgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zuweisung in die Hilfsklassen werden in der Schulordnung getroffen.

§ 2.

Bei der Bildung von Schulverbänden soll zur Vermeidung unnötiger Kosten tunlichst darauf gesehen werden, daß die einzelnen Klassen womöglich die in § 18 des Gesetzes bezeichnete Schülerzahl erhalten. Zu einem Schulverband nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes können nicht nur mehrere Einzelgemeinden, sondern auch mehrere nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes errichtete Schulverbände für sich oder zusammen mit einer oder mehreren Einzelgemeinden vereinigt werden.

Auch die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer Hilfsschule kann Zweck eines Schulverbandes sein. Die Befugnis des Bezirksrats zur Errichtung von Verbandsschulen erstreckt sich auch auf die Bildung von Verbänden der in Absatz 2 bezeichneten Art.

§ 3.

Wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den Fortbildungsunterricht der Mädchen aufgrund des § 16 Absatz 3 des Gesetzes über das gesetzliche Maß hinaus erweitert, so muß sich der Unterricht auf weibliche Handarbeiten erstrecken.

§ 4.

Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule aufgrund des Besuchs einer Handels-, Gewerbe- oder gewerblichen Fortbildungsschule (§ 6 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der (die) Fortbildungsschulpflichtige zum Besuch einer solchen Schule durch ortsstatutarische Bestimmung verpflichtet oder in einem Handels- oder Gewerbebetrieb tätig ist.

Der Besuch einer höheren Handelsschule (Jahreshandelschule) steht dem einer Höheren Lehranstalt gleich.

§ 5.

Vorwiegend landbautreibende Gemeinden im Sinne des § 17 des Gesetzes sind im allgemeinen solche, in denen die Einwohnerschaft herkömmlicherweise ihren Lebensunterhalt aus dem Betrieb der Landwirtschaft zieht. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Einzelfall ein Gutachten des Bezirksrats zu erheben. Anträge einzelner Gemeinden auf Anwendung des § 17 des Gesetzes sind daher vonseiten des Kreis Schulamts zunächst an das Bezirksamt mit dem Ersuchen um Einholung der gutachtlichen Äußerung des Bezirksrats weiterzuleiten und sodann unter Anschluß dieser Äußerung an das Ministerium vorzulegen.

In Gemeinden, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 17 Absatz 1 des Gesetzes durch das

Unterrichtsministerium anerkannt ist, treten die im Gesetz vorgesehenen Unterrichtsbeschränkungen im allgemeinen für die Zeit vom 1. März bis 15. Oktober in der Art ein, daß für Deutsch, Rechnen und Lebenskunde zusammen wöchentlich 3 Stunden angelegt und die restliche vierte Stunde bei den Mädchen jede zweite Woche für Religion, bei den Knaben aber in der einen Woche für Religion, in der andern für Turnen verwendet wird. Der Kochunterricht der Mädchen, der abwechselnd mit dem übrigen Unterricht jeweils alle 14 Tage erteilt wird, erstreckt sich regelmäßig auf vier Stunden.

Anträge von Gemeinden wegen weitergehender Einschränkung des Religionsunterrichts nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 des Gesetzes sind durch das Kreis Schulamt mit gutachtlicher Äußerung dem Ministerium vorzulegen.

§ 6.

Die aufgrund des § 34 Absatz 2 des Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen bleiben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur insoweit in Geltung, als sie sich auf Erweiterungen über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus beziehen.

Örtliche Aufsichtsbehörde.

§ 7.

Der Ortsschulbehörde hat zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule beizutreten an Schulen

1. mit einem Oberlehrer oder einer Oberlehrerin (§ 8) diese;
2. mit 2 planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) der (die) vom Kreis Schulamt — in Städten nach § 3 d der Gemeindeordnung vom Volksschulrektorat hierzu bestimmte Fortbildungsschullehrer (Lehrerin);
3. mit einem Oberlehrer und drei weiteren planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) neben dem Oberlehrer (der Oberlehrerin) ein weiterer (eine weitere) auf Vorschlag der Fortbildungsschullehrer (Lehrerinnen) von der Ortsschulbehörde zu ernennender planmäßiger Fortbildungsschullehrer (Lehrerin).

§ 8.

Oberlehrer (Oberlehrerinnen) sind in der Regel an Schulen mit drei und mehr planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) zu bestellen.

§ 9.

Die nach § 5 letzter Absatz des Gesetzes für einen Fortbildungsschulverband zu bestellende besondere Orts-

Schulbehörde soll in der Regel aus der Ortsschulbehörde derjenigen Gemeinde bestehen, in welcher der Verbandslehrer (Lehrerin) angestellt ist, unter Beizug des Lehrers (der Lehrerin) und von zwei bis sechs weiteren nach Maßgabe der näheren Festsetzung in den Satzungen von den übrigen Verbandsgemeinden zu bestellenden Personen.

Umfaßt der Verband Mädchenabteilungen, so sollen der Ortsschulbehörde mindestens zwei Frauen angehören.

Schulärztliche Überwachung.

§ 10.

Die schulärztliche Überwachung in der Fortbildungsschule hat nach den Vorschriften der §§ 9-20 der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XL Seite 525 — und nach Maßgabe der für die einzelnen Volksschulen besonders erlassenen Dienstweisungen zu geschehen.

Wenn eine allgemeine Untersuchung der Schüler während des letzten Jahres des Volksschulbesuchs stattgefunden hat, ist eine weitere solche Untersuchung während des Besuchs der Fortbildungsschule und zwar entweder im 2. oder 3. Schuljahr vorzunehmen. Ist die letzte Untersuchung in der Volksschule im 3. oder 4. Jahr des Besuchs dieser Schule vorgenommen worden, so sind die Schüler beim Eintritt in die Fortbildungsschule und im letzten Jahr des Besuchs dieser Schule noch einmal zu untersuchen.

Bei der Vornahme der Untersuchung sind die Bestimmungen des § 13 der Verordnung vom 29. Oktober 1913 besonders zu beachten. Die Untersuchung darf nicht in Anwesenheit anderer Schüler geschehen. Ist die Anwesenheit einer dritten Person bei der Untersuchung erforderlich, so soll bei Mädchen womöglich eine Krankenschwester beigezogen werden.

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich durch den Schularzt untersuchen zu lassen.

Der für die Schüler in der Volksschule angelegte Personalbogen ist in der Fortbildungsschule weiter zu führen.

Für Schüler, für die ein Personalbogen bis jetzt nicht geführt wurde, ist ein solcher anzulegen.

§ 11.

Bei der Untersuchung ist vor allem darauf zu achten, ob der gewählte oder in Aussicht genommene Beruf den gesundheitlichen Verhältnissen des Schülers entspricht oder ob ein Berufswechsel sich empfiehlt. Im letzteren Fall sind die Eltern oder Fürsorger des Schülers unmittelbar zu verständigen.

Wo Krankheitserscheinungen sich zeigen, hat der Schularzt auf deren Zusammenhang mit der Lebensweise und Lebensführung hinzuweisen. Gehört der Schüler einer Krankenkasse an, so ist er auf die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die notwendige ärztliche Behandlung aufmerksam zu machen.

§ 12.

An die Besichtigung der Klassen soll der Schularzt eine kurze Besprechung über öffentliche oder private Gesundheitspflege anschließen unter Hinweis auf die sich hieraus für den Einzelnen ergebenden Pflichten.

Vor der Entlassung aus der Schule sind die Schüler — nach Geschlechtern getrennt — durch den Schularzt im Beisein der Lehrer (Lehrerinnen) womöglich in kleineren Abteilungen auf die aus der körperlichen Entwicklung sich ergebenden Gefahren und die damit verbundenen sittlichen Pflichten zu verweisen.

Schulstrafen.

§ 13.

Als Schulstrafen kommen in der Fortbildungsschule zur Anwendung:

1. Verweis durch den Lehrer,
2. Verweis durch den Schulleiter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde,
3. Schularrest bis zu 4 Stunden,
4. Einsperrung bis zu 12 Stunden,
5. Einsperrung bis zu 3 Tagen.

Jede andere Strafe, insbesondere jede Art körperlicher Einwirkung ist untersagt.

§ 14.

Der Verweis durch den Lehrer kann durch Eintrag in die Schülerliste und überdies durch schriftliche Mitteilung an die Eltern oder deren Stellvertreter sowie an den Meister oder Dienstherrn verschärft werden.

Von dem Verweis durch den Schulleiter oder den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sowie von der Verhängung einer der in § 13 Ziffer 3, 4 und 5 aufgeführten Strafen ist stets schriftliche Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Personen ergehen zu lassen.

§ 15.

Der Schularrest kann bis zu 4 Stunden betragen; er wird vom Lehrer ausgesprochen und ist in einem Schulraum zu vollziehen. Der Schüler ist angemessen zu beschäftigen.

§ 16.

Die Einsperrung bis zu 12 Stunden wird vom Schulleiter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, vom Vorsitzenden

der Ortsschulbehörde ausgesprochen und auf deren Anordnung hinter geschlossener Thür in einem Schulraum oder einem besonders dafür bestimmten Raum des Schulhauses durch den Schuldiener oder eine andere von der Ortsschulbehörde hierfür bestellte Persönlichkeit vollzogen.

§ 17.

Arrest (§ 15) und Einsperrung (§ 16) müssen in die schulfreie Zeit und womöglich auf einen Werktag gelegt werden; bei ausnahmsweisem Vollzug am Sonntag ist darauf zu achten, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt wird. Der Vollzug kann in einzelnen Abschnitten geschehen. Umfaßt ein Abschnitt mehr als zwei Stunden, so ist eine zeitweise Nachschau anzuordnen.

§ 18.

Auf Einsperrung bis zu 3 Tagen kann nur in solchen Gemeinden, in denen für den Vollzug der Strafe besondere Einrichtungen getroffen sind, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden.

Diese schwerste Strafe ist jedoch nur zulässig

1. bei grober Unbotmäßigkeit eines Schülers gegen den

Lehrer oder ein Mitglied der örtlichen Aufsichtsbehörde,

2. bei Vergehen, die sich als Ausfluß einer besonders rohen Gesinnung darstellen.

§ 19.

Der Bestrafung durch die Schule unterliegen auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich die Schüler außerhalb der Schule zu schulden kommen lassen.

§ 20.

Bei der Erkennung von Strafen gegen Mädchen ist den Besonderheiten der weiblichen Natur entsprechend Rechnung zu tragen. Wird auf Einsperrung erkannt, so hat die Entlassung so zeitig zu geschehen, daß die Wohnung noch vor Eintritt der Dunkelheit erreicht werden kann.

Die Strafe der Einsperrung bis zu drei Tagen soll gegen Mädchen nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.